

Rechtsfragen bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen

Prof. Dr. iur. Martin Stellpflug, MA (Lond.)

Fachtag LPK Baden-Württemberg
Stuttgart, 25. Juli 2015

Berufsrecht: Normative Vorgaben

- **Heilberufe-Kammergesetz Baden-Württemberg (HBKG)**
 - § 29 :
„Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen in Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen“
 - § 31 Abs. 2: Berufsordnung kann weitere Berufspflichten statuieren
- **Berufsordnung** der Psychotherapeutenkammer Baden-Württemberg
- Sonstige für die Berufsausübung geltenden Vorschriften gemäß § 4 Abs. 1 Berufsordnung, u.a.:
 - Vorschriften über den Behandlungsvertrag, §§ 630a bis 630h **BGB**
 - Vertragspsychotherapeutische Regelwerke (z.B. **SGB V, BMV-Ä**)
 - Heilmittelwerbegesetz (**HWG**), Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (**UWG**)

Berufsrecht: Normative Vorgaben

- Heilberufe-Kammergesetz Baden-Württemberg (HBKG)
 - § 29 :
„Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen in Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen“
 - § 31 Abs. 2: Berufsordnung kann weitere Berufspflichten statuieren
- **Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Baden-Württemberg**
- Sonstige für die Berufsausübung geltenden Vorschriften gemäß § 4 Abs. 1 Berufsordnung, u.a.:
 - Vorschriften über den Behandlungsvertrag, §§ 630a bis 630h BGB
 - Vertragspsychotherapeutische Regelwerke (z.B. SGB V, BMV-Ä)
 - Heilmittelwerbegesetz (HWG), Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Agenda

Bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen potentiell berufsrechtlich relevante Bereiche:

- Aufklärung des Patienten und Einwilligung in die psychotherapeutische Behandlung
- Schweigepflicht des Psychotherapeuten
- Einsichtsrecht in die Behandlungsdokumentation

Aufklärung des Patienten und **Einwilligung** in die psychotherapeutische Behandlung

- Allgemeines zur Einwilligung
- Die Einwilligung des Minderjährigen
- Die Einwilligung der Sorgeberechtigten

Einwilligung: Allgemeines

§ 9 Abs. 2 Berufsordnung der PtK Baden-Württemberg

„Jede Behandlung setzt die **Einwilligung** des Patienten nach erfolgter **Aufklärung** voraus.“

§ 6 Abs. 1 Berufsordnung der PtK Baden-Württemberg

„Jede psychotherapeutische Behandlung bedarf der Einwilligung und setzt eine mündliche Aufklärung durch den Psychotherapeuten oder durch eine andere Person voraus, die über die zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt. Anders lautende gesetzliche Bestimmungen bleiben davon unberührt. Die Aufklärung hat vor Beginn einer Behandlung in einer auf die Befindlichkeit und Aufnahmefähigkeit der Patientin oder des Patienten abgestimmten Form und so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann. Treten diesbezügliche Änderungen im Behandlungsverlauf auf oder sind erhebliche Änderungen psychotherapeutischen Vorgehens erforderlich, ist der Patient entsprechend aufzuklären.“

Einwilligung: Allgemeines

§ 630d Abs. 1 S. 1 BGB:

*„Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, ist der Behandelnde verpflichtet, die **Einwilligung** des Patienten einzuholen.“*

§ 630e Abs. 1 S.1,2 BGB:

*„Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände **aufzuklären**. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie.“*

Einwilligung: Allgemeines

- § 6 Abs. 2 Berufsordnung der PtK Baden-Württemberg

*„Bestandteil der Aufklärungspflicht ist eine sachgerechte Information über **Behandlungsalternativen**.“*

§ 630e Abs. 1 S. 3 BGB

*„Bei der Aufklärung ist auch auf **Alternativen** zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.“*

Einwilligung: Allgemeines

- Erfordernis der Einwilligung in die Behandlung folgt aus dem grundrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrecht des Patienten.
- Um autonome Entscheidung treffen zu können, muss der Patient angemessen aufgeklärt werden („informed consent“).
- Der Therapeut muss sich vergewissern, dass der Patient **einwilligungsfähig** ist.

Einwilligung: Allgemeines

- Erfordernis der Einwilligung in die Behandlung folgt aus dem grundrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrecht des Patienten.
- Um autonome Entscheidung treffen zu können, muss der Patient angemessen aufgeklärt werden („informed consent“).
- Der Therapeut muss sich vergewissern, dass der Patient **einwilligungsfähig** ist.
- Abgrenzung:
 - zivilrechtliche Willenserklärung (Behandlungsvertrag) ≠ Einwilligung
 - Geschäftsfähigkeit ≠ Einwilligungsfähigkeit

Exkurs: Zivilrechtliche Willenserklärung

- **Behandlungsvertrag** (§ 630a Abs.1 BGB) kann wirksam abgeschlossen werden, wenn **Geschäftsfähigkeit** besteht:
 - Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 2 BGB) = volle Geschäftsfähigkeit
 - Wirksamer (Behandlung-)Vertragsabschluss durch den Minderjährigen dagegen grundsätzlich nur mit Einverständnis der Eltern (Zustimmung oder Genehmigung, §§ 107, 108 BGB)

Exkurs: Zivilrechtliche Willenserklärung

- **Behandlungsvertrag** (§ 630a Abs.1 BGB) kann wirksam abgeschlossen werden, wenn **Geschäftsfähigkeit** besteht:
 - Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 2 BGB) = volle Geschäftsfähigkeit
 - Wirksamer (Behandlung-)Vertragsabschluss durch den Minderjährigen dagegen grundsätzlich nur mit Einverständnis der Eltern (Zustimmung oder Genehmigung, §§ 107, 108 BGB)
- **Sozialrechtliche Handlungsfähigkeit** nach § 36 Abs. 1 S. 1 SGB I des Minderjährigen, der das 15. Lebensjahr vollendet hat. Der gesetzliche Vertreter soll informiert werden, § 36 Abs. 1 S. 2 SGB I.

Einwilligung: Allgemeines

Geschäftsfähigkeit \neq Einwilligungsfähigkeit

Einwilligungsfähigkeit?

Einwilligung: Allgemeines

Individuelle Fähigkeit zur Krankheitseinsicht, zur Entwicklung eines Wunsches nach Genesung und zur Entwicklung des Vertrauens, dass dieses Ziel mit dem Therapeuten erreicht werden kann.

„Wer nach seiner **geistigen Reife** die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und seiner Risiken erkennen und beurteilen kann.“

„Es ist auch auf **Art, Inhalt, Umfang und Schwere des therapeutischen Eingriffs** abzustellen. Je schwerer der Eingriff, desto höher die Anforderungen an die Einsichtsfähigkeit.“

Einwilligung: Einwilligung des Minderjährigen

• § 9 Berufsordnung der PtK Baden-Württemberg

- „(1) *Psychotherapeuten haben das informationelle Selbstbestimmungsrecht minderjähriger Patienten unter Berücksichtigung ihrer **entwicklungsbedingten Fähigkeiten** zu wahren. (...)*“
- „(2) *Jede Behandlung setzt die Einwilligung des Patienten nach erfolgter Aufklärung voraus. Minderjährige Patienten können grundsätzlich in eine Behandlung einwilligen, wenn sie über die erforderliche **behandlungsbezogene Einsichtsfähigkeit** verfügen. (...)*“

Einwilligung: Einwilligung des Minderjährigen

„Behandlungsbezogene Einsichtsfähigkeit“

- **Individuelle Fähigkeit** eines Kindes zur Krankheitseinsicht, zur Entwicklung eines Wunsches nach Genesung und zur Entwicklung des Vertrauens, dass dieses Ziel mit dem Therapeuten erreicht werden kann.
- Bundesgerichtshof: Wenn der Minderjährige nach seiner **geistigen Reife** die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und seiner Risiken erkennen und beurteilen kann. Bis zum 14. Lebensjahr in der Regel zu verneinen, bei über 16jährigen regelmäßig zu bejahen, in der Zwischenzeit hänge dies vom jeweiligen Reifegrad ab.
- Es ist auch auf **Art, Inhalt, Umfang und Schwere des therapeutischen Eingriffs** abzustellen. Je schwerer der Eingriff, desto höher die Anforderungen an die Einsichtsfähigkeit.

Einwilligung: Einwilligung des Minderjährigen

- Bewertung der Einsichtsfähigkeit erfolgt durch den Therapeuten.
- Eine ausführliche Dokumentation der Feststellungen zur Einsichtsfähigkeit ist anzuraten.

Einwilligung: Einwilligung des Minderjährigen

Wenn Einsichtsfähigkeit bejaht wird: § 9 Abs. 2 BO.

(Typisch Fragen: Ist dann zusätzlich die Einwilligung der Eltern erforderlich?
Wie verhält es sich, wenn die Eltern nicht zustimmen?)

Einwilligung: Einwilligung des Minderjährigen

§ 9 Abs. 1 BO:

*„(...) Bei Konflikten zwischen Patienten und ihren gesetzlichen Vertretern sowie bei Konflikten der gesetzlichen Vertreter untereinander sind Psychotherapeuten **vorrangig dem Wohl ihrer Patienten** verpflichtet.“*

§ 630d Abs. 1 S. 1, 2 BGB:

*„Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, ist der Behandelnde verpflichtet, die Einwilligung des Patienten einzuholen. **Ist der Patient einwilligungsunfähig**, ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung nach § 1901a Absatz 1 Satz 1 BGB die Maßnahme gestattet oder untersagt.“*

Einwilligung: Einwilligung des Minderjährigen

- **BGH** hat bisher eine **Alleinentscheidungsbefugnis** des Minderjährigen im Allgemeinen **verneint**. Er geht davon aus, dass die Befugnis des Minderjährigen zur Alleinentscheidung mit dem elterlichen Personensorgerecht konkurriert, dem grundsätzlich der Vorrang gebühre (vgl. zuletzt: Urteil vom 10.10.2006, AZ VI ZR 74/05: Vetorecht des 15 ½ -jährigen nur für spezielle Situationen).
- **BVerfG**: **Elternrecht ist dienendes Grundrecht** (Urteil vom 09.02.1986, 1 BvR 845/79). Elternrecht wird in dem Maße überflüssig und gegenstandslos, in dem Kind in Mündigkeit hineinwächst.

Einwilligung: Einwilligung des Minderjährigen

Gesetzesbegründung zum Patientenrechtegesetz (BT-Drs. 17/10488, S. 23):

*„Bei dem Minderjährigen **kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an**, ob seine Eltern als gesetzliche Vertreter, ggf. der Minderjährige allein oder auch der Minderjährige und seine Eltern gemeinsam einwilligen müssen (Nebendahl, MedR 2009, 197 ff.).“*

Einwilligung: Einwilligung des Minderjährigen

Wenn Einsichtsfähigkeit verneint wird: § 9 Abs. 2 Satz 3 BO

„Verfügt der Patient nicht über diese Einsichtsfähigkeit, sind die Psychotherapeuten verpflichtet, die Einwilligung der Sorgeberechtigten einzuholen.“

Vergleichbar geregelt in § 630d Abs. 1 S. 2 BGB.

Einwilligung: Einwilligung der Sorgeberechtigten

Psychotherapeutische Behandlung ist Teil der Personensorge; grundsätzlich sind **Eltern gemeinsam zuständig**, vgl. §§ 1626 Abs. 1, 1627, 1629 Abs. 1 BGB.

Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

Einwilligung: Einwilligung der Sorgeberechtigten

Psychotherapeutische Behandlung ist Teil der Personensorge; grundsätzlich sind **Eltern gemeinsam zuständig**, vgl. §§ 1626 Abs. 1, 1627, 1629 Abs. 1 BGB.

Für ärztliche Heileingriffe „Drei-Stufen-Theorie“ des BGH (Urteil vom 28.6.1988, Az. VI ZR 288/87):

- Routinebehandlung: Behandler kann auf Ermächtigung (zum Handeln auch für den anderen) vertrauen.
- Schwerer Eingriff: Behandler muss nachfragen, darf auf Antwort vertrauen.
- Gravierender Eingriff mit erheblichen Folgen: Behandler muss bei abwesendem Elternteil nachfragen.

Einwilligung: Einwilligung der Sorgeberechtigten

- Grundsätze der **Drei-Stufen-Theorie auf Psychotherapie übertragbar**. Bei schwierigen und weitreichenden Eingriffen Gewissheit über Ermächtigung verschaffen.
- Können sich die Sorgeberechtigten nicht einigen, ist die Durchführung der Therapie von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig, § 9 Abs. 3a S. 2 BO.
- Einwilligung muss während der Therapie bestehen, § 9 Abs. 2 BO (Widerruf möglich, vgl. § 630 Abs. 3 BGB).
- Bei **Widerruf eines Elternteils**: Beendigung der Therapie. Ggf. Behandlungsalternative, § 5 Abs. 5 BO.

Einwilligung: Beispielsfall

Sachverhalt:

In der Praxis der Psychotherapeutin P. erscheint der Vater V. mit seiner 6-jährigen Tochter. V. meint, dass seine Tochter ein sozial auffälliges Verhalten zeige und möchte, dass diese psychotherapeutisch behandelt wird.

Ungefragt teilt er mit, dass die Mutter „völlig labil“ sei und sich daher derzeit in der „geschlossenen Abteilung“ befinde. Ein Antrag auf Entziehung des Sorgerechts sei von ihm bereits gestellt worden. Da die Mutter derzeit „nicht erreichbar“ sei, beauftrage er hiermit die Behandlung allein.

Darf die Therapeutin die Behandlung beginnen?

Agenda

Bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen potentiell berufsrechtlich relevante Bereiche:

- Aufklärung des Patienten und Einwilligung in die psychotherapeutische Behandlung
- **Einsichtsrecht** in die Behandlungsdokumentation

Einsichtsrecht

§ 13 Abs. 1 und 2 Berufsordnung der PtK Baden-Württemberg

„(1) Patienten ist auch nach Abschluss der Behandlung auf ihr Verlangen hin unverzüglich Einsicht in die sie betreffende Patientenakte zu gewähren, die nach § 11 Absatz (1) und (2) zu erstellen ist. Auch persönliche Eindrücke und subjektive Wahrnehmungen des Psychotherapeuten, die gemäß § 11 in die Patientenakte dokumentiert worden sind, unterliegen grundsätzlich dem Einsichtsrecht des Patienten. Auf Verlangen des Patienten haben Psychotherapeuten diesem Kopien und elektronische Abschriften aus der Dokumentation zu überlassen. Der Psychotherapeut kann die Erstattung der entstandenen Kosten fordern.

(2) Psychotherapeuten können die Einsicht ganz oder teilweise verweigern, wenn der Einsichtnahme erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen.“

Einsichtsrecht

§ 13 Abs. 3 Berufsordnung der PtK Baden-Württemberg

„(3) Nimmt der Psychotherapeut ausnahmsweise einzelne Aufzeichnungen von der Einsichtnahme aus, weil diese Einblicke in seine Persönlichkeit geben und deren Offenlegung sein Persönlichkeitsrecht berührt, stellt dies keinen Verstoß gegen die Berufsordnung dar, wenn und soweit in diesem Fall das Interesse des Psychotherapeuten am Schutz seines Persönlichkeitsrechts in der Abwägung das Interesse des Patienten an der Einsichtnahme überwiegt. Eine Einsichtsverweigerung gemäß Satz 1 ist gegenüber dem Patienten zu begründen. Die Landespsychotherapeutenkammer kann zur Überprüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 die Offenlegung der Aufzeichnungen ihr gegenüber verlangen.“

Einsichtsrecht

§ 11 Abs. 1 und 2 Berufsordnung der PtK Baden-Württemberg:

„(1) Psychotherapeuten sind verpflichtet, zum Zwecke der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Behandlung oder Beratung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen. Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen wurden. Dies ist auch für elektronisch geführte Patientenakten sicherzustellen.

(2) Psychotherapeuten sind verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Interventionen und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen. Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen.“

Einsichtsrecht

Bei der Behandlung von Kinder und Jugendlichen berühren Fragen des Einsichtsrechts im Ausgangspunkt regelmäßig Fragen der Schweigepflicht.



einsichtsfähige
Minderjährige



nicht-einsichtsfähige
Minderjährige

Einsichtsbegehren durch Patient

Einsichtsbegehren durch Eltern

Einsichtsrecht

§ 9 Abs. 4 S. 2 Berufsordnung der PtK Baden-Württemberg:

„Soweit Minderjährige über die Einsichtsfähigkeit verfügen, bedarf einer Einsichtnahme durch Sorgeberechtigte in die sie betreffende Patientenakte der Einwilligung der Minderjährigen.“

Einsichtsrecht: Beispielfall

Sachverhalt:

Der Patient P. beansprucht nach Abschluss der Therapie vom Psychotherapeuten T. eine Übersendung von Kopien seiner Patientenakte. T. verweigert dies mit folgender Begründung:

- P. könne nur Einsicht fordern und nicht die Übersendung von Kopien.
- Der psychische Gesundheitszustand von P. könne sich verschlechtern.
- Den Antrag und das Gutachten der Kasse dürfe P. ohnehin nicht einsehen (keine Rechenschaftspflicht).
- Schließlich habe T. auf den Sitzungsprotokollen subjektive Wahrnehmungen formuliert, die P. auch nicht einsehen dürfe. Es gäbe daher gar keine einsichtsfähigen Dokumentationen.

Einsichtsrecht

§ 630g Abs. 2 BGB:

„Der Patient kann auch elektronische Abschriften von der Patientenakte verlangen. Er hat dem Behandelnden die entstandenen Kosten zu erstatten.“

§ 13 Abs. 1 Berufsordnung der PtK Baden-Württemberg

„Auf Verlangen des Patienten haben Psychotherapeuten hierzu Kopien und elektronische Abschriften aus der Dokumentation zu überlassen. Der Psychotherapeut kann die Erstattung der entstandenen Kosten fordern.“

Einsichtsrecht

§ 13 Abs. 2 BO: „(...) *wenn erhebliche therapeutische Gründe entgegenstehen*“;

- Prognose der drohenden Gesundheitsgefahren/erheblichen therapeutischen Gründe erstellen.
- Abwägung der gegenläufigen Interessen.
- **Abwägungsentscheidung treffen**. Wenn schwere Gefahren (z. B. Suizidgefahr) drohen, kann Einsicht verweigert werden.
- Patient über Entscheidung informieren. Unter Umständen kann angeboten werden, die Einsicht einem Dritten (anderer Therapeut, Arzt) zu gewähren.

Einsichtsrecht

- Anspruch auch bez. Antrag und Gutachten der Krankenkasse.
 - OLG Köln (NJW 1983, 2641 f.): (-), Gutachten für Krankenkasse. Wird für Weiterbehandlung/Behandlungsfehlerkontrolle nicht benötigt.
 - Aber: § 630g Abs. 1 S. 1 BGB: „*Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren*“.

Einsichtsrecht

Einschränkung wegen Betroffenheit des Persönlichkeitsrechts des Therapeuten.

Nimmt der Psychotherapeut ausnahmsweise einzelne Aufzeichnungen von der Einsichtnahme aus, weil diese Einblicke in seine Persönlichkeit geben und deren Offenlegung sein Persönlichkeitsrecht berührt, stellt dies keinen Verstoß gegen die Berufsordnung dar, wenn und soweit in diesem Fall das Interesse des Psychotherapeuten am Schutz seines Persönlichkeitsrechts in der Abwägung das Interesse des Patienten an der Einsichtnahme überwiegt. Eine Einsichtsverweigerung gemäß Satz 1 ist gegenüber dem Patienten zu begründen. Die Landespsychotherapeutenkammer kann zur Überprüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 die Offenlegung der Aufzeichnungen ihr gegenüber verlangen.

Einsichtsrecht

Einschränkung wegen Betroffenheit des Persönlichkeitsrechts des
Therapeuten.

➤ Cave: Einschränkung in § 630g BGB nicht vorgesehen.

Einsichtsrecht

BVerfG zum Einsichtsrecht (09.01.2006, 2 BvR 443/02):

- „Da das Informationsrecht seine Grundlage unmittelbar im **grundrechtlich gewährleisteten Selbstbestimmungsrecht** hat, muss es nur zurücktreten, wenn ihm gewichtige Belange entgegenstehen.“
- „Krankenunterlagen betreffen mit Angaben über Anamnese, Diagnose und therapeutische Maßnahmen den Patienten unmittelbar in seiner Privatsphäre. Deshalb und wegen der Bedeutung der Informationen für selbstbestimmte Entscheidungen hat er ein geschütztes Interesse, wie mit seiner Gesundheit umgegangen wurde, welche Daten sich ergeben haben und wie die Entwicklung eingeschätzt wurde. **Dies gilt in gesteigertem Maße für Informationen über die psychische Verfassung.**“

Einsichtsrecht

BVerfG zum Einsichtsrecht (09.01.2006, 2 BvR 443/02):

- „Soweit der Einsichtnahme des Untergebrachten in die über ihn geführten Krankenakte **Persönlichkeitsrechte des Therapeuten** deshalb entgegenstehen können, weil in den Akten Feststellungen zu Übertragungen und Gegenübertragungen dokumentiert sind, die viel über die Person des Therapeuten aussagen, **kann** diese Erwägung **einer Beschränkung der Akteneinsicht** auf die sog. objektiven Befunde **nicht rechtfertigen**. (...) Weiter ist zu berücksichtigen, dass Dokumentationen in der Krankenakte, auch im psychiatrischen Bereich und erst recht im Maßregelvollzug, ohnehin nicht zum absolut geschützten Privatbereich desjenigen gehören, der die Dokumentation anfertigt, sondern sich ihrer Funktion nach von vorneherein auch an Dritte richten.“
- „Die grundrechtliche Gefährdungslage im Maßregelvollzug ist von derjenigen in privatrechtlichen Behandlungsverhältnissen fundamental verschieden.“

DIERKS + BOHLE

RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

WIR HABEN PRAXIS.

BERLIN

Kurfürstendamm 195
D-10707 BERLIN
Telefon + 49 30 327 787-0
Fax + 49 30 327 787-77

DÜSSELDORF

Kaistraße 2
D-40221 DÜSSELDORF
Telefon + 49 211 415 577-70
Fax + 49 211 415 577-77

BRÜSSEL

Av. de Tervueren 40
B-1040 BRÜSSEL
Telefon + 32 2 743 09-19
Fax + 32 2 743 09-26

www.db-law.de office@db-law.de



Prof. Dr. iur. Martin Stellpflug, MA (Lond.)
Fachanwalt für Medizinrecht und für Sozialrecht, Mediator
Kurfürstendamm 195 | 10707 Berlin
030 327 787 0 | stellpflug@db-law.de